

Kinderschutz an der Friedensschule Münster

Handlungs- und Verfahrensgrundsätze zum Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen

Handlungsgrundsatz

Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet.

Durch den fast täglichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen können Schulen in der Früherkennung von Problemsituationen eine wichtige Rolle übernehmen.

Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem gewichtigen Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen und rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Fachstellen zu entscheiden.

Dies gilt für jede pädagogische Einrichtung, aber in besonderem Maße für Lehrkräfte und Mitarbeiter an dieser katholischen Schule, die den Menschen nicht nur nach sozialen sondern auch nach christlichen Werten wahrnimmt.

Um den Kinderschutz von Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten, benötigen Pädagogen eine **Haltung der sensiblen und aufmerksamen Wahrnehmung** von z.B.

- Verhaltensauffälligkeiten bzw. plötzlich und unerklärlich auftretende Verhaltensänderungen,
- eine dem Alter unangemessene Entwicklung,
- Anzeichen einer Vernachlässigung oder eines sexuellen Missbrauchs,
- Spuren von Misshandlungen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Nach den gesetzlichen Regelungen sollen Lehr-/Fachkräfte Hinweise auf Vernachlässigung und Misshandlung aufnehmen, angemessen hinterfragen und auf eine Klärung hinwirken. Dabei ist es wichtig behutsam vorzugehen und voreilige Rückschlüsse zu unterlassen. Selten muss man sofort handeln, ohne sich zuvor gründlich die folgenden Schritte zu überlegen und sich beraten zu lassen.

Die pädagogische Fürsorgepflicht sollte bei akut besorgniserregenden Beobachtungen Anlass geben für ein offen gehaltenes pädagogisches Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen und ggf. Erziehungsberechtigten (wenn dadurch der wirksame Schutz des Schülers nicht in Frage gestellt wird).

Verfahrensgrundsätze

Wenn der Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls unter Zusammentragen von vielen Fakten und Beobachtungen (Selbstbeobachtung/Selbstmelder/Fremdmelder) besteht, sollten Kolleginnen und Kollegen die **Schulleitung** umgehend zur Beratung und gegebenenfalls Planung der weiteren Schritte **hinzuziehen**.

Die Schulleitung beruft zur **Abschätzung des Gefährdungsrisikos** unverzüglich eine **Fallberatung** ein. An der Fallberatung sollten teilnehmen: Schul-/Stufenleitung, Tutor/in, Schulsozialarbeit/Beratungslehrkraft sowie ggf. Lehrkraft, die Kenntnis von der Gefährdung hat. Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kann komplex und schwierig sein, daher

wird, wenn das eigene Fachwissen zur Einschätzung der Situation nicht ausreichen sollte, eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (z.B. Jugendamt oder Kinderschutzbund) hinzugezogen. Damit wird sowohl der fachlichen, rechtlichen und emotionalen Entlastung der pädagogischen Mitarbeiter Rechnung getragen und ein weiteres fachlich fundiertes Vorgehen sichergestellt.

Bei Verdacht auf **sexuelle Gewalt** gegen Kinder und Jugendliche müssen immer professionelle Helfer (z.B. Kinderschutzbund) einbezogen werden, da dieser Verdacht erst offen gelegt werden kann, wenn die räumliche Trennung von Opfer und Täter möglich ist. Deshalb sollte kein/e LehrerIn die Erziehungsberechtigten im Gespräch mit dem Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt konfrontieren.

Liegt eine Gefährdung des Kindes vor, wird festgelegt, wer in welchem Zeitraum was tut (z.B. Gespräche mit Eltern führt bzw. notwendige Hilfsangebote unterbreitet). Hierzu wird ein verbindlicher Schutzplan erstellt, der konkrete Maßnahmen enthält. Diese Maßnahmen sind zu kontrollieren. Werden Hilfsangebote durch Kinder bzw. Eltern nicht angenommen bzw. stellt sich heraus, dass diese nur bedingt wirksam werden, erfolgt durch die Schulleitung eine Meldung an das Jugendamt auf dem dafür vorgesehenen Formblatt.

Bei **akuter Gefährdung** ist das Jugendamt bzw. der Kindernotdienst sofort zu informieren oder die Polizei im Zuge von Amtshilfe unmittelbar um Unterstützung zu ersuchen. Bei gravierender und andauernder Kindeswohlgefährdung bzw. bei Gefahr in Verzug kann die Schulleitung das Familiengericht direkt anrufen. Das Jugendamt wird davon unmittelbar in Kenntnis gesetzt.

Die einzelnen Handlungsschritte sind jeweils zu **dokumentieren**. In einem Ergebnisprotokoll der Fallberatung wird dokumentiert, welche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung mit welcher Häufigkeit aufgetreten sind und welche weiteren Maßnahmen vereinbart wurden. Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Art und Weise die Einbeziehung des Jugendamtes erfolgt, entscheidet die Schulleitung in Abhängigkeit von den Erfordernissen des konkreten Einzelfalls.

Im Folgenden finden Mitarbeiter/innen der Friedensschule vertiefende Informationen zu den jeweiligen Themenbereichen auf der Lernplattform Schulbistum.

Schematischer Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Was ist Kindeswohlgefährdung?

Formen von Kindeswohlgefährdung

Mögliche Indikatoren/Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Beratungsangebote bei Kindeswohlgefährdung

Hinweise zur Dokumentation / Vorlagen

Stand: Mai 2013
Diplom Sozialarbeiter/Sozialpädagoge
Daniel Daßmann
(Dassmann@bistum-muenster.de)